S 5 AL 975/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 975/97
Datum	21.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 298/98
Datum	16.11.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21. Juli 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Konkursausfallgeld.

Der 1938 geborene KlÃ¤ger, ungarischer StaatsbÃ¼rger, meldete sich am 20.08.1992 arbeitslos beim Arbeitsamt MÃ¼nchen. In einer am 21.04.1994 ausgestellten Arbeitsbescheinigung bescheinigte die Firma A â□¦ Lichtpausen GmbH, M â□¦, dass der KlÃ¤ger dort seit 01.02.1990 als Bote (Fahrer) beschÃ¤ftigt gewesen sei. Ihm sei am 26.11.1991 fristlos gekÃ¼ndigt worden. Als beim Ausscheiden des KlÃ¤gers abgerechnete LohnabrechnungszeitrÃ¤ume bescheinigte die Firma A â□¦ die Monate Oktober, November und Dezember 1991 mit einem Lohnanspruch auf jeweils monatlich 1.648,79 DM.

Am 15.09.1994 wies das Amtsgericht MÃ¼nchen â□□ Konkursgericht â□□ einen im

Juni 1994 gestellten Antrag auf ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen der Firma A â¦ mangels Masse ab.

Am 04.10.1994 beantragte der KlÃ¤ger Konkursausfallgeld. Er machte ausstehende LohnansprÃ¼che gegen die Firma A â¦ fÃ¼r Oktober, November und Dezember 1991 von jeweils 1.648,79 DM geltend.

Das Arbeitsamt hat den Kaug-Antrag mit Bescheid vom 29.10.1996 und Widerspruchsbescheid vom 14.05.1997 abgelehnt.

Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: MaÃgeblicher versicherter Kaug-Zeitraum sei der Dreimonatszeitraum vor dem Konkursablehnungsbeschluss vom 15.09.1994, also der Zeitraum vom 15.06.1994 bis 14.09.1994. Es sei nicht nachgewiesen, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers mit der Firma A â¦ in diesem Zeitraum noch bestanden habe.

Der am 14.05.1997 per Einschreiben abgesandte und zunÃ¤chst bei der Post niedergelegte Widerspruchsbescheid wurde vom KlÃ¤ger am 17.05.1997 bei der Post abgeholt.

Mit vom 26.06.1997 datiertem Schreiben hat der KlÃ¤ger mit Eingang 26.06.1997 Klage beim Sozialgericht (SG) MÃ¼nchen erhoben.

Vom SG auf die VersÃ¤umung der Klagefrist hingewiesen, hat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 06.07.1998 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und vorgetragen: Er leide seit Jahren an krankheitswertigem Stress, seit lÃ¤ngerer Zeit jedoch ohne Ã¤rztliche Behandlung. Es kÃ¤me bei ihm dauernd zu PanikzustÃ¤nden, Depressionen, bÃ¼rokratischen Fehlleistungen einschlieÃlich VersÃ¤umnissen bei Fristberechnungen. Akuter Stress habe zum Zeitpunkt der Abholung des Widerspruchsbescheides deswegen vorgelegen, da sein befristeter Mietvertrag Ende Juni 1997 ausgelaufen sei und er noch keine neue Wohnung in Aussicht gehabt habe. Dauerstress habe auch aufgrund seiner noch fortlaufenden Auseinandersetzungen mit der Firma A â¦ vorgelegen. Auch habe er Mitte Juni 1997 eine Mahnung von der Kostenstelle des Arbeitsgerichts Ã¼ber 872,00 DM erhalten. Im Ãbrigen sei er hinsichtlich der Klagefrist irritiert gewesen, da die Post auf dem Umschlag des Widerspruchsbescheides wegen der Ã¼blichen einwÃ¶chigen Lagerungszeit den RÃ¼cksendetag mit einem Stempel 26.05.1997 markiert gehabt habe.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 21.07.1998 als unzulÃ¤ssig, weil verfristet, abgewiesen. WiedereinsetzungsgrÃ¼nde lÃ¤gen nicht vor. Eine Nervenkrise sei nicht nachgewiesen, nachdem sich der KlÃ¤ger nicht in Ã¤rztlicher Behandlung befunden habe. Im Ãbrigen hÃ¤tte auch eine Erkrankung die FristversÃ¤umnis nur entschuldigen kÃ¶nnen, wenn der KlÃ¤ger nicht in der Lage gewesen wÃ¤re, gegebenenfalls einen Dritten mit der Klageerhebung zu beauftragen. Soweit der KlÃ¤ger den Zustellungstermin des Widerspruchsbescheides mit dem RÃ¼cklaufstempel der Bundespost verwechselt habe, treffe ihn hieran selbst das Verschulden. Der KlÃ¤ger sei durchaus gerichtserfahren.

Mit der Berufung hat der KlÃ¤ger die bisher fÃ¼r die FristversÃ¤umnis angegebenen GrÃ¼nde wiederholt. Er sei depressiv, leide unter Antriebslosigkeit und habe keine Ãbersicht Ã¼ber seine Termine, unternehme stets in letzter Minute das Notwendigste.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21.07.1998 und den Bescheid der Beklagten vom 29.10.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.05.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Konkursausfallgeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des SG fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat die Gerichtsakten erster Instanz, die beim Arbeitsamt MÃ¼nchen gefÃ¼hrten Alg- und Kaug-Akten des KlÃ¤gers sowie die Kaug-Betriebsakten der Firma A â¦ Lichtpausen GmbH sowie Akten des Arbeitsgerichts MÃ¼nchen beigezogen. In den Verfahren 7 Ca 6391/93 und 17z Ca 20957/93 wurde die Firma A â¦ mit VersÃ¤umnisurteilen vom 13.10.1994 und 26.10.1994 zur Zahlung von 1.200,00 DM netto fÃ¼r Oktober, November und Dezember 1991 sowie von weiteren 21.840,00 DM brutto abzÃ¼glich 7.484,00 DM netto fÃ¼r den Gesamtzeitraum vom 01.01. bis 31.12.1991 verurteilt. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren 23 Ca 19819/94 (nachfolgend der Rechtsstreit beim Landesarbeitsgericht MÃ¼nchen unter dem Az.: 4 Sa 318/96) versuchte der KlÃ¤ger vergeblich, die Feststellung des Fortbestehens seines ArbeitsverhÃ¤ltnisses mit der Firma A â¦ bzw. nachfolgend als angebliche BetriebsÃ¼bernehmerin der Firma W â¦ GmbH Ã¼ber den 31.12.1991 hinaus zu erwirken. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes im Einzelnen wird auf den Inhalt der gesamten Akten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige, insbesondere statthafte und form- wie fristgerecht eingelegte Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht als unzulÃ¤ssig, weil verfristet, abgewiesen.

Der Widerspruchsbescheid vom 14.05.1997 wurde dem KlÃ¤ger nach Â§Â§ 63 Abs.2 SGG, 4 Abs.1 VwZG mittels eingeschriebenem Brief zugestellt. Nach dem Einlieferungsbuch des Arbeitsamts wurde das Einschreiben am 15.05.1997 bei der Post aufgegeben. Damit gilt s p Ã¤ t e s t e n s der auf den Pfingstmontag folgende Dienstag, der 20.05.1997, als Tag der Zustellung (s. Engelhardt/App, Anm.4 zu Â§ 4 VwZG). Nachdem der KlÃ¤ger den Widerspruchsbescheid bereits am Samstag, den 17.05.1997, bei der Post abgeholt hatte, ergibt sich aus dem tatsÃ¤chlichen Zugang kein spÃ¤teres Zustellungsdatum, es bleibt vielmehr bei der fiktiven Zustellung am Dienstag, den 20.05.1997 (Engelhardt/App, Anm.5 zu Â§ 4 VwZG).

Die Klage war nach Â§ 87 Abs.1 SGG binnen eines Monats nach diesem Zeitpunkt zu erheben. Die Frist begann nach Â§ 64 Abs.1 SGG am Mittwoch, den 21.05.1997. Sie endete nach Â§ 64 Abs.2 SGG mit Ablauf des Freitags, des 20.06.1997.

Der KlÃ¤ger hat aber die Klage erst mit Schreiben vom 26.06. 1997 erhoben, das er an diesem Tag in den Nachtbriefkasten des SG geworfen hat. Damit ist die Klage verspÃ¤tet.

Stichhaltige WiedereinsetzungsgrÃ¼nde nach Â§ 67 Abs.1 SGG hat der KlÃ¤ger nicht vorgetragen. Der KlÃ¤ger hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt, dass er im Mai/Juni 1997 nicht in Ã¤rztlicher Behandlung gewesen sei. MÃ¶glicherweise hat er stressbedingt zeitweise die Ãbersicht Ã¼ber seine Angelegenheiten verloren. Nicht krankheitswertiger und nicht behandlungsbedÃ¼rftiger Stress kann aber die VersÃ¤umung einer Rechtsbehelfsfrist nicht entschuldigen, zumal die Klagefrist immerhin einen Monat betrÃ¤gt. Die vom KlÃ¤ger betriebenen arbeitsgerichtlichen Verfahren deuten nicht darauf hin, dass der KlÃ¤ger etwa generell nicht in der Lage wÃ¤re, einen Prozess zu fÃ¼hren bzw. Rechtsbehelfsfristen einzuhalten. Wenn der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, es habe hinsichtlich der Klagefrist eine "Irritation" gegeben, da die Post auf dem Umschlag des Widerspruchsbescheides den RÃ¼cksendetag 26.05.1997 bei nicht rechtzeitiger Abholung vermerkt habe, so war ihm zuzumuten, sich Ã¼ber den fÃ¼r die Zustellung maÃgeblichen Zeitpunkt zu informieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Ein Anlass, die Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 SGG zuzulassen, bestand nicht. Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung, und das Urteil weicht nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab und beruht auf dieser Abweichung.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024